

Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **16 (1956-1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Schulhausbauten, Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel

Die Belege und zusammengestellten Rechnungen für die im Jahre 1956 zur Vollendung gelangten Schulhausbauten und wesentlichen Umbauten (ausgenommen diejenigen Bauten, die in die Aktion der Reskriptionskredite fallen) sowie für Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, für Turngeräte und Turnplätze sind bis spätestens 20. Dezember 1956 an das unterzeichnete Departement einzusenden, sofern Anspruch auf eine Subvention erhoben wird.

Unter dem Titel «Schulhausbauten» werden aber nur wesentliche Umbauten, Errichtung von Turnhallen und Anlagen von Spielplätzen subventioniert, deren Projekte durch den Kleinen Rat genehmigt worden sind.

Costruzioni di case scolastiche, acquisto di mobiglio per la scuola e mezzi didattici generali

I documenti giustificativi e i riassunti dei conti per le case scolastiche ultimate nell'anno 1956 (eccettuate le costruzioni che fanno parte dell'azione dei crediti di rescrizione) nonchè quelli relativi agli acquisti di mobiglio per la scuola e di mezzi didattici generali, come pure per attrezzi ginnici e per piazzali di ginnastica vanno inoltrati al Dipartimento infrascritto entro il 20 dicembre p. v. al più tardi per poter essere presi in considerazione agli effetti dei sussidi statali.

Sotto la denominazione di costruzione di case scolastiche vengono sovvenzionati solamente riparazioni considerevoli, erezione di palestre e di piazzali dei giuochi di quei progetti sono stati approvati dal Piccolo Consiglio.

2. Versicherungskasse und Unterstützungskasse der bündnerischen Volksschullehrer

a) Neue Versicherungskasse. Wer erstmals eine Rente aus dieser Kasse beansprucht, hat sich rechtzeitig beim Präsidenten derselben, Herrn Lehrer Martin Schmid, Segantinistraße, Chur, anzumelden. Die Bewerber um eine Invalidenrente haben eine sanitarische Untersuchung durch den Kassenarzt zu bestehen. Die Anmeldung beim Kassenarzt erfolgt durch die Versicherungskasse.

b) Unterstützungskasse des Bündner Lehrervereins. Aus den Zinsen der Legate Herold, Wassali, Koch, Lanz, Sonder, Plattner, Cadonau, Nold, Graß, Mengiardi und Jäger-Zinsli sowie aus den Beiträgen des Bündner Lehrervereins können an mittellose Lehrer und an notleidende Hinterbliebene verstorbener Lehrer bescheidene Unterstützungen ausgerichtet werden. Begründete Gesuche sind bis Ende Dezember an den Präsidenten der Verwaltungskommission, Herrn Lehrer Martin Schmid, Segantinistraße, Chur, einzureichen.

Rütlibroschüre

Wie bereits letztes Jahr ist das Erziehungsdepartement auch diesen Herbst bereit, eine beschränkte Anzahl dieses schönen Heimatbüchleins an die Schulen abzugeben. Lehrer und Schulbehörden, die sich dafür interessieren, sind ersucht, ihre Wünsche bis spätestens 15. Dezember 1956 dem Erziehungsdepartement bekannt zu geben.

Erziehungsdepartement Graubünden.

Vorkenntnisse für die Aufnahme in die Bündner Kantonsschule

Es wurde schon bei früherer Gelegenheit an dieser Stelle im «Bündner Schulblatt» auf die Vorkenntnisse für die Aufnahme in die Bündner Kantonsschule hingewiesen (vgl. «Bündner Schulblatt» 14. Jahrgang 1955, Nr. 3). Wir geben hier den zum Teil revidierten und im Programm der Bündner Kantonsschule von 1955/56 S. 149 ff. publizierten Text wieder:

Bestimmungen über die Vorkenntnisse für die Aufnahme in die Kantonsschule

A. Gymnasium

I. Klasse

Im Deutschen:

- a) Deutschsprachige Schüler: Geläufiges Lesen einer Erzählung oder eines erzählenden Gedichtes; Wiedergabe oder Umschreibung des Gelesenen. Aufsätze: Leichte Beschreibungen und Wiedergabe leichter Erzählungen. Sprachlehre: Unterscheidung der Wortarten, Deklination des Hauptwortes, die Hauptzeiten und die wichtigsten Satzteile (Satzgegenstand und Satz-aussage) nach Kübler, Übungsbuch zur Sprachlehre, Oberstufe.
- b) Romanisch- und italienischgeborene Schüler: Ordentliches Lesen einer leichten Erzählung, mündliche und schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Sprachlehre: s. unter deutschsprachige Schüler.

Italiano, lingua materna:

Lettura corretta e spiegazione di un facile testo di prosa o di una breve poesia. Svolgimento di un facile tema. Conoscenza della fonologia, della punteggiatura, delle parti del discorso. Qualche nozione di sintassi (soggetto, predicato, oggetti).

Im Rechnen:

Sicherheit im Addieren, Subtrahieren, Multiplizieren und Dividieren von ganzen Zahlen, Rechnen mit gemeinen Brüchen. Das metrische Maß- und Gewichtssystem. Schluß- und Dreisatzrechnungen.

II. Klasse

Im Deutschen:

- a) Deutschsprachige Schüler: Sicheres und gewandtes Lesen eines längeren Prosastückes oder eines leichten Gedichtes; richtige, zusammenhängende Wiedergabe des Gelesenen. Aufsätze: Leichte Beschreibungen und Wiedergabe leichter Erzählungen. Sprachlehre: Fertigkeit im Deklinieren und Konjugieren; Kenntnis der Satzteile des einfachen Satzes und der wichtigsten Satzzeichen.
- b) Romanisch- und italienischgeborene Schüler: Sicheres Lesen eines längeren Prosastückes oder eines leichteren Gedichtes; formell und sachlich richtige Wiedergabe des Gelesenen. Aufsätze und Sprachlehre wie bei den deutschsprachigen Schülern.

Italiano, lingua materna:

Lettura corretta e spiegazione di un testo di prosa contemporanea o di una facile poesia. Svolgimento di un tema adeguato. Conoscenza della fonologia, della punteggiatura e della morfologia. Qualche nozione di sintassi.

Im Rechnen:

Sicherheit im Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen, Prozent- und Promillerechnungen, Zinsrechnungen, Drei- und Vielsatzrechnungen.

Im Lateinischen:

Grammatik: Kenntnis der fünf Deklinationen, der vier Konjugationen, der Bildung des Adverbs und der Steigerung. Geläufiges Lesen und Übersetzen

kleiner Lesestücke ins Deutsche und Übung im mündlichen und schriftlichen Übersetzen ins Lateinische. — Paul Boesch, Lateinisches Übungsbuch I, Verlag Rascher, Zürich, bis und mit Nr. 59.

III. Klasse

Im Deutschen:

Sicheres Lesen von Prosa und Poesie; richtige Wiedergabe des Gelesenen. Aufsätze: Beschreibungen, Schilderungen und Wiedergabe von Erzählungen und Gedichten. Sprachlehre: Genaue Kenntnis der Formenlehre (Deklination und Konjugation), Unterscheidung von Haupt- und Nebensatz.

Im Rechnen:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Rechnen mit ganzen Zahlen, Brüchen und Dezimalbrüchen. Drei- und Vielsatzrechnungen, Prozent-, Zins-, Teilungs-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen.

Italiano, lingua materna:

Lettura corretta e spiegazione di un testo di prosa o di una poesia. Svolgimento di un tema. Sicura conoscenza della fonologia, della punteggiatura e della morfologia. Conoscenza degli elementi di analisi logica della proposizione.

Im Lateinischen:

Gesamte Formenlehre nach Paul Boesch, Lateinisches Übungsbuch, I. Teil; Akkusativ mit Infinitiv, Nominativ mit Infinitiv, Deponentia, Gerundium und Gerundivum, Partizipien (ohne Ablativus absolutus) nach Paul Boesch, Lateinisches Übungsbuch, II. Teil bis Nr. 52.

Im Französischen:

Beherrschung der Lektionen 1—30 des Lehrbuches von Otto Müller, *Parlons français*.

In Geschichte:

Kenntnis der Schweizergeschichte bis 1648, Geschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts bis 1848 im Überblick (nach Wiget, *Bilder aus der Schweizergeschichte*).

In der Geographie:

Kenntnis der Geographie der Schweiz. Länderkunde von Italien oder Frankreich. Fähigkeit, den Atlas richtig lesen zu können. (Empfohlenes Lehrmittel: Paul Vosseler, *Leitfaden für den Geographieunterricht oder «Leitfaden für den Geographie-Unterricht der Zürcher Sekundarschulen»*.)

In der Naturgeschichte:

Kenntnis ausgewählter Wirbeltiere (z. B. eines Fisches, eines Amphibiums, eines Reptils, eines Vogels, eines Säugers; Kenntnis von drei der fünf aufgeführten Beispiele nach eigener Auswahl).

Im Freihandzeichnen:

Fähigkeit, einfache Formen aus dem Pflanzen- und Tierreich und Geräte aus der Vorstellung und nach Beobachtung darzustellen; einfache Parallelperspektive.

Vorkenntnisse im Lateinischen für die IV. bis VII. Klasse

IV. Klasse: Sicherheit in der Formenlehre. Kenntnis der Grundtatsachen der Nebensatzlehre und des Verbum infinitum (Infinitiv- und Partizipialkonstruktionen, Gerundium, Gerundiv und Supinum). Syntax nach Walder, *Lateinische Schulgrammatik*, Verlag Beer & Cie., Zürich: Kongruenz, Kasuslehre (Akkusativ und Dativ). — Lektüre: Geläufiges Lesen und Übersetzen leichterer zusammenhängender Texte, z. B. Caesar, *De bello Gallico I* oder aus einem passenden Lesebuch. Schriftliche Übersetzungen ins Lateinische.

V. Klasse: Grammatik: Syntax des einfachen Satzes nach Walder, Lateinische Schulgrammatik bis und mit § 231. — Lektüre: Caesar, Phaedrus, Ovid.

VI. und VII. Klasse: Fähigkeit im Lesen und Übersetzen angemessener Texte: gründliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax, die nötigenfalls durch eine Übersetzung vom Deutschen ins Lateinische nachzuweisen ist.

Ubrige Fächer:

Beherrschung des Unterrichtsstoffes der vorhergehenden Klassen; siehe Bericht über den erteilten Unterricht.

B. Oberrealschule

III. Klasse

Im Deutschen:

Sicheres Lesen in Prosa und Poesie; zusammenhängende, formell und sachlich richtige Wiedergabe des Gelesenen. Aufsätze: Beschreibungen, Schilderungen und Wiedergabe von Erzählungen. Sprachlehre: Kenntnis der Wortarten, der Deklination und Konjugation, der Satzteile des einfachen Satzes.

Im Rechnen:

Sicheres und gewandtes Rechnen in den vier Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt, Dreisatz mit direktem und indirektem Verhältnis, Übung im Schätzen, Prozent- und Zinsrechnungen.

Im Französischen (für Schüler, welche in ihrer Sekundarschule den Unterricht im Französischen begonnen haben):

Beherrschung der Lektionen 1—20 des Lehrbuches von Otto Müller, *Parlons français*.

Anmerkung: Schüler, welche in ihrer Sekundarschule Italienisch als Fremdsprache lernten und keine Gelegenheit hatten, Französisch zu treiben, werden an der Aufnahmeprüfung in Italienisch geprüft. Sie erhalten in der III. Klasse und wenn nötig evtl. auch in der IV. Klasse vermehrten besonderen Unterricht in Französisch, bis sie den Stand ihrer Klasse erreicht haben. Italienischsprechenden Schülern wird im Bedarfsfall zusätzlicher Unterricht in Deutsch erteilt.

Im Italienischen (für Schüler, welche in ihrer Sekundarschule den Unterricht im Italienischen begonnen haben):

Beherrschung der Lektionen 1—24 des Lehrbuches von Brandenberger, *Parliamo italiano*.

Italiano, lingua materna:

Lettura corretta di un testo di prosa o di una poesia e relativo commento. Svolgimento di un tema che soddisfa sia riguardo al contenuto che alla forma. Conoscenza della fonologia, della punteggiatura, della morfologia e qualche nozione di sintassi (analisi logica della proposizione).

Romanisch: Vgl. III. G.

Geschichte:

Kenntnis der Schweizergeschichte bis 1648; Geschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts bis 1848 im Überblick (nach Gustav Wiget, Schweizergeschichte vom Dreiländerbund bis zum Völkerbund).

In der Geographie:

Kenntnis der Geographie der Schweiz. Länderkunde von Italien oder Frankreich. Fähigkeit, den Atlas richtig lesen zu können. (Empfohlene Lehrmittel: Paul Vosseler, Leitfaden für den Geographieunterricht, oder: Leitfaden für den Geographieunterricht der Zürcher Sekundarschulen.)

In der Naturgeschichte:

Kenntnis ausgewählter Wirbeltiere (z. B. eines Fisches, eines Amphibiums, eines Reptils, eines Vogels, eines Säugers; Kenntnis von drei der fünf aufgeführten Beispiele nach eigener Auswahl).

Im Freihandzeichnen:

Fähigkeit, einfache Formen aus Pflanzen- und Tierreich und Geräte aus der Vorstellung und nach Beobachtung darzustellen; einfachere Parallelperspektive.

Obere Klassen

Beherrschung des Unterrichtsstoffes der vorhergehenden Klassen; siehe Bericht über den erteilten Unterricht.

C. Handelsschule

Die III. Klasse (Aspiranten) wird nicht mehr geführt.

IV. Klasse (Diplom- und Maturitätsabteilung)

Im Deutschen:

Fähigkeit, Prosastücke und Gedichte sinngemäß zu lesen und zusammenhängend wiederzugeben. Aufsätze: Inhaltlich und formell gute Darstellung eines Ereignisses aus dem eigenen Erfahrungskreis oder eines Stoffes aus dem Unterrichtsgebiet. Kenntnis der Formenlehre, der Satzteile, der Satzverbindung und des Satzgefüges sowie der Zeichensetzung.

Im Französischen oder Italienischen:

Französisch: Kenntnis der Lektionen 1—40 nach Otto Müller, *Parlons français*.

Italienisch: Kenntnis der Lektionen 1—35 nach Brandenberger, *Parliamo italiano*.

Italiano, lingua materna:

Lettura corretta di un testo o di una poesia e relativo commento. Svolgimento di un tema che soddisfa sia riguardo al contenuto che alla forma. Conoscenza della fonologia, della punteggiatura, della morfologia e qualche nozione di sintassi (analisi logica della proposizione).

Im Rechnen:

- a) Diplomanden: Sicherheit im Rechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen, Dreisatz- und Vielsatzrechnungen, Prozent- und Zinsrechnungen, Verteilungs- und Mischungsrechnungen.
- b) Maturanden: Rechnen: Sicherheit im Rechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen. Drei- und Vielsatzrechnungen, Prozent- und Zinsrechnungen, Verteilungs- und Mischungsrechnungen. Geometrie: Kongruenzbegriff, einfache Dreieckskonstruktionen. Inhaltsberechnungen von einfachen ebenen und räumlichen Gebilden.

In Naturgeschichte (nur für Maturanden der IV.—VII. Klasse):

Bau und Funktion des menschlichen Körpers in den Grundzügen (Skelett, Muskulatur-, Darm-, Atmungs-, Ausscheidungs-, Haut-, Blutgefäß- und Nervensystem). Die Gewebearten des Menschen.

In Geographie:

Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der Schweiz und der übrigen Staaten Europas.

In Geschichte:

Kenntnis der wichtigsten Ereignisse der Schweizergeschichte bis auf die Gegenwart (nach Gustav Wiget, Schweizergeschichte vom Dreiländerbund bis zum Völkerbund).

V.—VII. Klasse

Beherrschung des Unterrichtsstoffes der vorhergehenden Klassen; siehe Bericht über den erteilten Unterricht. — Unterschiede zwischen Diplom- und Matura-Abteilung beachten!

D. Lehrerseminar

Die Publikation der Vorkenntnisse erfolgte im «Bündner Schulblatt» Nr. 3, 1954. Interessenten können Separatabzüge auf dem Sekretariat der Bündner Kantonsschule beziehen.

Als Aufnahmebedingungen

gelten laut «Reglement für die Promotionen und Aufnahmeprüfungen» vom 29. März 1946 sowie den Ergänzungen dazu laut Klein-Rats-Beschluß vom 14. Mai 1955 (Prot. Nr. 1075):

Art. 15

- a) zur Aufnahme in die I. Gymnasialklasse im Deutschen und im Rechnen je die Mindestnote $3\frac{1}{2}$ und eine Durchschnittsnote von beiden Fächern von 4. Schüler, welche nicht vorwiegend eine deutschsprachige Volksschule besucht haben, können, trotz ungenügender Note im Deutschen, in die I. Klasse aufgenommen werden, wenn ihre Leistungen im Rechnen mindestens eine 4 erreichen; außerdem wird der Schüler in diesem Falle zur Feststellung seiner sprachlichen Begabung in seiner Muttersprache (Italienisch, Romanisch) geprüft;
- b) zur Aufnahme in die II. und III. Gymnasialklasse und in die III. Technische Klasse im Deutschen und im Rechnen je die Mindestnote $3\frac{1}{2}$ und eine Durchschnittsnote von beiden Fächern von 4 (Nichtdeutschsprachige im Deutschen mindestens die Note 3), in sämtlichen Prüfungsfächern mindestens die Durchschnittsnote $3\frac{1}{2}$. Die Note 2 (oder eine tiefere Note) in der Fremdsprache schließt die Aufnahme aus; in den übrigen Prüfungsfächern bedingt sie Nacharbeit und Nachprüfung vor dem 1. Zeugnis.
- c) Für die Aufnahme in die höheren Klassen kommen die in den Art. 3—10 für die Promotion aufgestellten Bedingungen zur Anwendung, d. h. ein Schüler kann nicht aufgenommen werden:
 - a) wenn er in zwei stimmenden Fächern nur die Note $2\frac{1}{2}$ (oder weniger) hat;
 - b) wenn er in drei stimmenden Fächern nur die Note 3 erreicht;
 - c) wenn er in den stimmenden Fächern nicht die Durchschnittsnote 4 erreicht.

Die Aufnahme erfolgt b e d i n g t, wenn er in einem stimmenden Fach die Note $2\frac{1}{2}$ (oder weniger) hat. In diesem Fall muß nach Neujahr eine Nachprüfung abgelegt werden.

Bei den Seminaristen von der V. Klasse an schließt in Deutsch (Italienisch für italienischsprachige Schüler), Pädagogik und Methodik eine tiefere Note als die Note 4 die Aufnahme aus.

- d) Am Seminar ist Rechnen für alle Klassen Prüfungsfach. Der Schüler muß in diesem Fach die Note $3\frac{1}{2}$ erreichen.

Rektorat der Bündner Kantonsschule.